

Satzung für das Ev. Ferienheim „Haus Ibbenbüren“ der Evangelischen Kirchengemeinde Ibbenbüren

Vom 10. Juni 1980

Inhaltsübersicht¹

§ 1
§ 2
§ 3
§ 4
§ 5
§ 6
§ 7
§ 8

Satzung

1 für das Evangelische Ferienheim "Haus Ibbenbüren", Anton-Güntherstraße 6, 2946 Nordseebad Wangerooze der Evangelischen Kirchengemeinde Ibbenbüren gemäß § 30 Absatz 4 und 5 der Verwaltungsordnung². 2 Die Kirchengemeinde Ibbenbüren unterhält das Evangelische Ferienheim "Haus Ibbenbüren", das nach Maßgabe der folgenden Satzung geführt wird.

§ 1

Das Evangelische Ferienheim "Haus Ibbenbüren" ist im Besitz der Evangelischen Kirchengemeinde Ibbenbüren und wird durch ein vom Presbyterium eingesetztes Kuratorium verwaltet und vertreten.

§ 2

Die Kirchengemeinde betreibt das Evangelische Ferienheim in Erfüllung ihres diakonisch-missionarischen Auftrags.

¹ Die Inhaltsübersicht ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

² Redaktioneller Hinweis: Der Verweis auf die Verwaltungsordnung ist in der Bezeichnung nicht mehr korrekt. Durch die Verordnung zur Änderung der Verwaltungsordnung der Ev. Kirche von Westfalen vom 27. Oktober 2016 wurde die Überschrift in „Verordnung für die kamerale Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung kameral – VwO.k)“ geändert. Die Verwaltungsordnung kameral ist im Fachinformationssystem Kirchenrecht aufrufbar unter der Nr. **800-k**.

§ 3

1Die Evangelische Kirchengemeinde Ibbenbüren verfolgt mit ihrem Ferienheim ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2Mittel des Evangelischen Ferienheims dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. 3Die Evangelische Kirchengemeinde Ibbenbüren erhält in ihrer Eigenschaft als dessen Besitzer oder Rechtsträger keine Zuwendungen aus Mitteln des Evangelischen Ferienheims.

4Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. 5Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Evangelischen Ferienheims fremd sind, dürfen nicht mit Mitteln des Ferienheimes finanziert werden.

6Das Vermögen ist bei Auflösung oder Aufhebung des Evangelischen Ferienheims gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken zuzuführen.

§ 4

Die Evangelische Kirchengemeinde Ibbenbüren ist als Träger des Evangelischen Ferienheims dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen - Landesverband der Inneren Mission e.V. - und damit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland als anerkanntem Evangelischen Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.

§ 5

1Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Ibbenbüren überträgt die Leitung und die Geschäftsführung ihres Ferienheimes einem Kuratorium. 2Dieses ist ein Fachausschuss im Sinne des Art. 77 Abs. 3 KO¹. 3Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann das Kuratorium sich der Hilfe des Evangelischen Gemeindeamtes bedienen.

4Das Kuratorium besteht aus neun stimmberechtigten Mitgliedern, die vom Presbyterium für die Dauer von 4 Jahren berufen werden. 5Eine erneute Berufung ist zulässig. 6Der Berufungszeitraum des Kuratoriums soll mit dem Wahlzeitraum des Presbyteriums übereinstimmen.

7Der Vorsitzende des Kuratoriums und dessen Stellvertreter werden vom Kuratorium gewählt.

§ 6

1Das Kuratorium ist verantwortlich für den laufenden Betrieb des Ferienheimes und leitet die Arbeit des Evangelischen Ferienheimes im Rahmen der Beschlüsse des Presbyteriums.

1 Nr. 1.

2Das Kuratorium beschließt die Aufgabenverteilung an die einzelnen Kuratoriumsmitglieder, die dem Vorsitzenden des Kuratoriums verantwortlich sind.

3Die Protokolle über die Sitzungen des Kuratoriums können vom Presbyterium jederzeit eingesehen werden.

4Für die Geschäftsführung des Kuratoriums gelten die Bestimmungen und Vorschriften der Kirchenordnung¹ entsprechend.

§ 7

1Auf die Verwaltung des Ferienheimes der Evangelischen Kirchengemeinde Ibbenbüren finden die Bestimmungen der Kirchenordnung² und der Verwaltungsordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen³Anwendung. 2Die Pflichten der Mitglieder des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen sind zu beachten.

§ 8⁴

1Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch das Landeskirchenamt in Kraft. 2Änderungen, die nur durch einen Beschluss des Presbyteriums erfolgen können, bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

1 Nr. 1.

2 1Nr. 1.

3 Redaktioneller Hinweis: Der Verweis auf die Verwaltungsordnung ist in der Bezeichnung nicht mehr korrekt. Durch die Verordnung zur Änderung der Verwaltungsordnung der Ev. Kirche von Westfalen vom 27. Oktober 2016 wurde die Überschrift in „Verordnung für die kamerale Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung kameral – VwO.k)“ geändert. Die Verwaltungsordnung kameral ist im Fachinformationssystem Kirchenrecht aufrufbar unter der Nr. **800-k**.

4 Redaktioneller Hinweis: Die Genehmigung erfolgte am 15. Oktober 1980.

